

# **Geschäftsordnung des Bezirks Schwaben** **im Bayerischen Tennis-Verband e. V.**

Nach § 26 Ziff. 5 der Satzung des Bayerischen Tennis-Verbandes (BTV) gibt sich der Bezirksvorstand nachstehende Geschäftsordnung:

## **1. Bezirk und Kreise**

Zur Durchführung eines geordneten Spielbetriebs wird der Bezirk Schwaben in die Kreise Allgäu und Nordschwaben aufgeteilt. Die Kreiszugehörigkeit richtet sich nach der bisherigen Einteilung. Über Änderungen der Kreiszugehörigkeit oder Zuteilung neu hinzukommender Vereine oder Abteilungen zu einem der beiden Kreise, entscheidet der Bezirksvorstand nach Rücksprache mit den Betroffenen.

## **2. Bezirkstag**

Die Bestimmungen des § 25 der Satzung des BTV gelten uneingeschränkt.

## **3. Bezirksvorstand**

Unter Berücksichtigung von § 26 Ziff. 1 der Satzung des BTV setzt sich der Bezirksvorstand zusammen aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen (Bezirksschatzmeister),
- c) dem Bezirksvorstandsmitglied Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung (Bezirksbreitensportwart),
- d) dem Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und –förderung (Bezirksjugendsportwart),
- e) dem Bezirksvorstandsmitglied Sport (Bezirkssportwart),
- f) dem/der Protokollführer(in)
- g) dem/der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden (siehe b. bis e.)

Der Bezirksvorstand entscheidet über allgemeine oder einzelne Angelegenheiten, soweit nicht die Satzung, die Wettspielsbestimmungen oder andere Ordnungen und Bestimmungen des BTV sie anderen Organen zugewiesen haben oder sich der Bezirkstag die Angelegenheit vorbehält.

Neben dem Bezirksvorstand gibt es einen erweiterten Bezirksvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksvorstand und
- b) allen vom Bezirksvorsitzenden nach § 27 Ziff. 5 der Satzung des BTV ernannten Bezirksreferenten(innen)

Die Bezirksreferenten(innen) für einen Kreis sollen einem Verein des betroffenen Kreises angehören.

Der erweiterte Bezirksvorstand berät mindestens einmal jährlich über allgemeine Fragen des Sportbetriebs.

## **4. Geschäftsführung des Bezirksvorstandes**

- a) Die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern ist in der Satzung des BTV geregelt. Der Bezirksvorstand kann ergänzend hierzu einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

- b) Ersuchen mindestens zwei Vorstandsmitglieder um Einberufung einer Sitzung, so hat der Bezirksvorsitzende dem unverzüglich nachzukommen. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes hat er einen bestimmten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- c) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und der Vorsitzende und mindestens noch drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter inne hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen, sie werden wie Abwesende behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden.
- d) Ehrenvorsitzende sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- e) Beschlüsse des Bezirksvorstandes können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bezirksvorsitzende hat Beschluss und Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und den anderen Mitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

#### **5. Schlussbestimmung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2015 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 01.01.2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Vom Bezirksvorstand beschlossen gem. § 26 Ziff. 5 der Satzung des BTV am 15.01.2015



.....  
Der Bezirksvorsitzende



.....  
Der Protokollführer

Genehmigt durch den Präsidenten des BTV gem. § 26 Ziff. 5 der Satzung des BTV am 20.1.2015



.....  
Helmut Schmidbauer